

Satzung

der Gemeinde Schönberg

über die 9. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20

Planbereich: Grundstück Osterwisch 2 im Ortsteil Holm

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt 1 S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. September 1988 folgende Satzung über die 9. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet des Grundstückes Osterwisch 2 erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (Bundesgesetzblatt 1 S. 1763).

§ 1

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des B-Planes Nr. 20 werden wie folgt erweitert:

f) Im Teilgebiet S0 1 sind folgende Nutzungen zulässig:

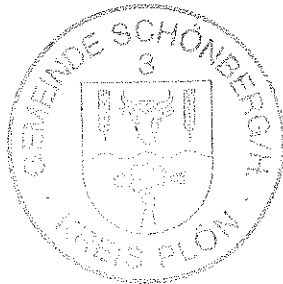
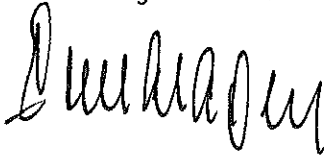
1. Hotel mit Restaurants und Festsaal,
2. Schwimmbad,
3. Kurheim und Kurklinik.

§ 2

Die Satzung tritt am 2. November 1988 in Kraft.

2306 Schönberg, den 2.11.1988

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister



Begründung

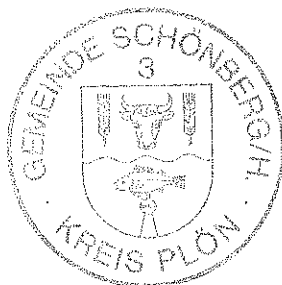
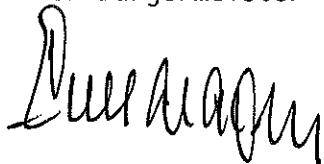
zur 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20
der Gemeinde Schönberg.

Planbereich: Grundstück Osterwisch 2 im Ortsteil Holm

1. Die 9. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wurde nach dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.06.1988 aus dem Bebauungsplanes Nr. 20 entwickelt.
2. Das Plangebiet umfaßt das Grundstück Osterwisch 2 (Hochhaus) im Ortsteil Holm.
3. Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 ist es ermöglicht worden, im Bereich des Schwimmbades Kurmitteleinrichtungen zu bauen. Das Kurmittelhaus mit den Einrichtungen ist nach Anerkennung des Ortsteiles Holm zum Heilbad zwischenzeitlich fertiggestellt worden. Seit der Anerkennung ist die Anzahl der offenen Badekuren erheblich gestiegen. Die ortsgebundenen Kurmittel und die neu zu schaffenden Einrichtungen bieten gute Voraussetzungen zur Behandlung von Psoriasis und Neurodermitis. Um diese Behandlungen auch im Hochhausbereich in Verbindung mit dem Kurmittelhaus durchführen zu können, soll das Sondergebiet für den Gewerblichen Fremdenverkehr auch auf die Nutzung als Kurheim und Kurklinik erweitert werden.
4. Durch diese Bebauungsplanänderung ergeben sich keine Veränderungen in bezug auf Erschließungsmaßnahmen, Versorgungsmaßnahmen und Kosten.

2306 Schönberg, den 29.9.1988

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister



Auszug aus der Niederschrift über die
Sitzung der GEMEINDEVERTRETUNG Nr. 10/1988
am 29. September 1988

Zu 9. - Satzungsbeschluß zur 9. (vereinfachten) Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 20

- Vorlage -

Beschluß: Gemäß Beschlußvorschlag.

Beschlußfassung: einstimmig.

(11)

nte
geff
de

GEMEINDE SCHÖNBERG

Datum		
15.09.88	III.1-Si/Li	
Verw.Vorl.Nr.	Sitzung	Seite
BA V 38/88	BA 9/88	- 1 -

Vorlage an Gemeindevertretung
für die Sitzung am 19.9.88

Vorlage an Bauausschuß
für die Sitzung am 26.09.88

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzungsbeschluß zur 9. (vereinfachten) Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 20

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung Nr. 6/88 am 30. Juni 1988 die Aufstellung der 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für den Bereich des Grundstückes Osterwisch 2 im Ortsteil Holm beschlossen. Das Anhörungsverfahren der beteiligten und betroffenen Grundstückseigentümer und das Anhörungsverfahren der Träger öffentlicher Belange sind zwischenzeitlich durchgeführt worden. Anregungen und Bedenken zum Planentwurf sind nicht vorgebracht worden. Es wird aus diesem Grunde vorgeschlagen, den Satzungsbeschluß zu fassen.

- Beschlußvorschlag:
1. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die berührten Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden, sie haben der 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 fristgerecht nicht widersprochen.
 2. Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2352) beschließt die Gemeindevertretung die 9. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Grundstück Osterwisch 2 im Ortsteil Holm, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung.
 3. Die Begründung wird gebilligt.
 4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen, dabei ist auch anzugeben wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.


- Zurstraßen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönberg

Betr.: Rechtskraft der 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für den Bereich des Grundstückes Osterwisch 2 im Ortsteil Holm

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29. 9. 1988 den Satzungsbeschluß zur 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für den Bereich des Grundstückes Osterwisch 2 im Ortsteil Holm, bestehend aus dem Text (Teil B) gemäß § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2352) gefaßt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer haben der vereinfachten Änderung nicht widersprochen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 2. 11. 1988 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeinde Schönberg, Knüll 4, Rathaus Zimmer 111, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die im Probsteier Herold am 11. 10. 88 und 14. 10. 88 erfolgten Bekanntmachungen zu diesem Bebauungsplan werden aufgehoben.

2306 Schönberg, den 31. 10. 1988

Gemeinde Schönberg - gez. Zurstraßen - Bürgermeister

Probsteier Herold

vom 1. 11. 1988

Auszug aus der Niederschrift über die
Sitzung der GEMEINDEVERTRETUNG Nr. 1/1995
am 26.1.95

Zu 3. - Rechtskraft der Bebauungspläne im Bereich des Ortsteils Holm

- Vorlage -

- Beschluß:
1. Die Gemeindevertretung beschließt, daß die Sach- und Rechtslage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet der Ostseeklinik Holm, der Bebauung der Siedlung Bramhorst einschließlich der Grünflächen zwischen der Straße Bramhorst und der Fernau unverändert ist und die Planungsziele auch gegenwärtig noch Gültigkeit haben. Die Gemeindevertretung beschließt die rückwirkende Inkraftsetzung zum 18.09.1974.
 2. Die Gemeindevertretung beschließt, daß die Sach- und Rechtslage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet der Grundstücke Osterwisch 4 - 24 im Ortsteil Holm unverändert ist und die Planungsziele auch gegenwärtig noch Gültigkeit haben. Die Gemeindevertretung beschließt die rückwirkende Inkraftsetzung zum 07.03.84.
 3. Die Gemeindevertretung beschließt, daß die Sach- und Rechtslage der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet des Grundstückes "An den Salzwiesen 1" (Ostseeklinik Holm) unverändert ist und die Planungsziele auch gegenwärtig noch Gültigkeit haben. Die Gemeindevertretung beschließt die rückwirkende Inkraftsetzung zum 30.04.86.
 4. Die Gemeindevertretung beschließt, daß die Sach- und Rechtslage der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet des Grundstückes zwischen der Straße Osterwisch, dem Grundstück "Haus Lübeck" und der Straße Kapellenweg im Ortsteil Holm unverändert ist und die Planungsziele auch gegenwärtig noch Gültigkeit haben. Die Gemeindevertretung beschließt die rückwirkende Inkraftsetzung zum 08.06.83.
 5. Die Gemeindevertretung beschließt, daß die Rechtslage der 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet des Grundstückes Osterwisch 2 unverändert ist und die Planungsziele auch gegenwärtig noch Gültigkeit haben. Die Gemeindevertretung beschließt die rückwirkende Inkraftsetzung zum 02.11.88.

Stimmenverhältnis: Einstimmig.

11 . 1

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Schönberg

Rechtskraft der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Grundstück Osterwisch 2 im Ortsteil Holm.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26.01.95 beschlossen, daß die Sach- und Rechtslage der 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Grundstück Osterwisch 2 im Ortsteil Holm unverändert ist und die Planungsziele auch gegenwärtig noch Gültigkeit haben. Die Gemeindevertretung hat die rückwirkende Inkraftsetzung zum 02.11.1988 beschlossen. Die 9. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 tritt somit rückwirkend zum 2. November 1988 in Kraft.

Die Bekanntmachung wird wie folgt wiederholt:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29.09.88 den Satzungsbeschluß zur 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für den Bereich des Grundstückes Osterwisch 2 im Ortsteil Holm, bestehend aus dem Text (Teil B) gemäß § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2352) gefaßt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer haben der vereinfachten Änderung nicht widersprochen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

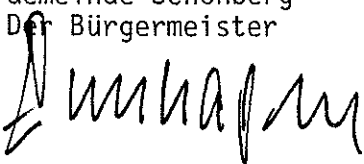
Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 02.11.1988 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeinde Schönberg, Knüll 4, Rathaus, Zimmer III, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24217 Schönberg, 15.3.95

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schönberg **Rechtskraft der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20** **für das Grundstück Osterwisch 2 im Ortsteil Holm**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26.01.95 beschlossen, daß die Sach- und Rechtslage der 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Grundstück Osterwisch 2 im Ortsteil Holm unverändert ist und die Planungsziele auch gegenwärtig noch Gültigkeit haben. Die Gemeindevertretung hat die rückwirkende Inkraftsetzung vom 02.11.1988 beschlossen. Die 9. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 tritt somit rückwirkend zum 2. November 1988 in Kraft.

Die Bekanntmachung wird wie folgt wiederholt:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29.09.88 den Satzungsbeschluß zur 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für den Bereich des Grundstücks Osterwisch 2 im Ortsteil Holm, bestehend aus dem Text (Teil B) gemäß § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2352) gefaßt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer haben der vereinfachten Änderung nicht widersprochen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 02.11.1988 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeinde Schönberg, Knüll 4, Rathaus, Zimmer 111, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24217 Schönberg, 15.03.1995

Gemeinde Schönberg - Der Bürgermeister - gez. Zurstraßen

Probssteier

Herold

Vom 31.3.95